

Absender

An alle Schulleiter,
stellv. Schulleiter
und Lehrende
in Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den

Wir tragen gemeinsam Verantwortung für den Schutz unserer Kinder

Liebe Pädagogen,

wir sind überzeugt, dass Sie alles dafür tun, dass die von Ihnen unterrichteten Kinder lernen, wie sie ihre Potentiale möglichst uneingeschränkt frei entfalten und leben können.

Dass Sie sich persönlich, soweit es irgend geht, daran ausrichten, wozu Deutschland sich mit dem Beitritt zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes in Art. 29 verpflichtet hat:

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,*
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;*
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;*
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, - und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;*
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;*
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.*

Im Gegensatz dazu ist Ihnen derzeit allerdings auferlegt, die Ihnen anvertrauten Kinder zu veranlassen,

- sich durch das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes selbst erheblichen gesundheitlichen Gefährdungen auszusetzen, im Einzelfall sogar nachhaltig konkret zu schädigen,
 - Impulse eines natürlichen Verhaltens und Bedürfnisse nach Nähe und Kontakt zu unterdrücken,
 - einen körperlichen Eingriff durch Testverfahren zur gesundheitlichen Situation ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten an sich vornehmen zu lassen. Diese Verfahrensweise stellt ein erhebliches Verletzungsrisiko der Kinder dar. Des Weiteren sind die darin befindlichen Chemikalien im höchsten Maße gesundheitsschädlich.
-

Wir möchten Sie dabei unterstützen, Ihrer eigenen Intention in Übereinstimmung mit den Vorgaben in Art. 3 und 29 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes wieder uneingeschränkt nachkommen zu können.

Ein Auszug aus dem Beamtenstatusgesetz der § 36 Verantwortung und die Rechtmäßigkeit verdeutlicht sehr gut, dass Sie als Lehrer/In persönlich haftbar gemacht werden können, wenn ein/e Schüler/In unter Ihrer Aufsicht auch bei einem medizinischen Eingriff - wie es derzeit auch bei Testungen möglich wäre, zu Schaden kommt.

Auch das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske stellt ein erhebliches Risiko dar. Es mangelt an Studien zur Risikobewertung der Auswirkungen von Masken bei Kindern. Gleichzeitig fehlen evidenzbasierte Studien zum Nutzen der Masken bei Kindern. Im Gegenteil zeigen aktuelle Studien, dass asymptomatische Menschen, zu denen Kinder in der Regel gehören, für ihre Mitmenschen kein erhöhtes Infektionsrisiko darstellen. Somit muss das Maskentragen im Unterricht, als unverhältnismäßigen Eingriff in das Freiheits- und Persönlichkeitsrecht der Kinder bezeichnet werden. Es gibt keine Übersicht, welchen jeweiligen Atemwiderstand diese Masken im Einzelnen haben und mit welchen Chemikalien, die überwiegend in China produzierten Masken, kontaminiert sind und wie es sich mit den Auswirkungen der CO₂ – Rückatmung verhält. Es handelt sich somit um eine medizinische Studie, die gerade an Kindern durchgeführt wird. Um es zu verdeutlichen, in Deutschland gelten grundsätzlich strikte Regularien für medizinische und psychosoziale Forschung. Diese darf nur unter der Voraussetzung einer forschungsethischen Prüfung überhaupt durchgeführt werden. Insbesondere die Durchführung an Minderjährigen unterliegt im Vergleich zu der an Erwachsenen zusätzlichen Restriktionen.

Für 60.000 Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern ab 12 Jahren ist nunmehr ab Juni 2021 die experimentelle genmanipulierende Injektion vorgesehen. Die vielen Kinder, welche bereits an dieser sog. Impfung verstorben sind oder die Nebenwirkungen bzw. Langzeitwirkungen, welche nicht abgeschätzt bzw. nur erahnt werden können, werden dabei völlig außer Acht gelassen.

Die Situation wurde durch den Beschluss des Deutschen Ärztetages, nur noch geimpfte Kinder generell dürften weiterhin in die Kindergärten und Schulen gehen, zusätzlich verschärft.

Dieses Menschenexperiment mit nicht vorstellbaren Folgen, wir müssen unsere Kinder davor beschützen.

Ihr Pädagogen steht unter einem enormen Druck, denn bei Weigerung der Eltern die Kinder unter diesen Voraussetzungen in die Schule zu geben, könnte die Nichtbeschulung in einem Verfahren wg. Kindeswohlgefährdung münden. Andererseits machen sich die Eltern und Pädagogen strafbar, wenn die Sprösslinge zu Schaden kommen.

Für Familien mit schulpflichtigen Kindern ist das eine unerträgliche Situation, erstaunlicher Weise wird jetzt die enorme Belastung in diesem Zusammenhang auch benannt. Für ungeimpfte Kinder wäre das ein nicht zumutbarer Dauerlockdown. Seit März 2020 befinden sich die Schüler, mit Unterbrechungen, im Homeschooling. Ein Defizit, welches für die meisten unserer Schüler nicht aufzuholen ist. Besonders dramatisch für die ABC-Schützen.

Sorgen wir gemeinsam für den Schutz unserer Kinder. Bitte informieren Sie sich über Wege und Möglichkeiten, Ihrer Verpflichtung den Kindern gegenüber gerecht zu werden. Unter www.abc-kindesvertretung.de können Sie sich umfangreich hierzu informieren. Herr Rechtsanwalt Hans-Christian Prestien bietet auch Seminare zu diesen elementar wichtigen Themen an.

herzliche Grüße

Beamtenstatusgesetz

§36

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) 1Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. 3Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. 4Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. 5Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) 1Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. 2Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.